

BGer 1C_484/2021 vom 31. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_484_2021

FR: TF 1C_484/2021 du 31 août 2021

IT: TF 1C_484/2021 del 31 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Die Verfahrensleitung der 4. Abteilung des Kantonsgerichts Luzern forderte A. _____ mit Verfügung vom 23. August 2021 auf, bis 7. September 2021 gestützt auf § 195 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG) einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten, ansonsten auf die Rechtsvorkehr, unter Kostenfolgen, nicht eingetreten werde (§ 195 Abs. 2 VRG).

E. 2

Mit Eingabe vom 27. August 2021 erhob A. _____ Beschwerde gegen die Verfügung der 4. Abteilung des Kantonsgerichts Luzern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

E. 4

Der Beschwerdeführer nennt keinen zulässigen Beschwerdegrund. Soweit er sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege geltend machen will, behauptet er nicht, dass er ein solches Gesuch gestellt hätte. Weshalb sein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gleichwohl verletzt worden sein sollte, ist weder ersichtlich noch legt er dies dar. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Verfügung der 4. Abteilung des Kantonsgerichts Luzern rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.